

Trieben, 19. November 2024

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben in seiner Sitzung am 13.11.2024 den Beschluss gefasst, den

### Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 idF. der Änderung Vf. 4.07 „Windkraftanlage Herrenwaldrücken“,

bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:5000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 03/2311/RO/01.1 - ÖEK, vom 14.09.2024, in der Zeit vom

**22. November 2024 bis einschließlich 31. Jänner 2025**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr) im Stadtamt Trieben zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb dieser Aufagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Trieben bekanntgeben.

Der Verordnung sind ein Erläuterungsbericht einschließlich **Umweltbericht** angeschlossen. Dem Umweltbericht sind folgende Beilagen angeschlossen:

- [BEILAGE 1: Projektbeschreibung, Rev. 4, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 13.08.2024](#)
- [BEILAGE 2: Schalltechnischer Bericht zum Themenbereich Mensch/Gesundheit, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 05.08.2024; BerichtNr.: PB-UW 923036 v1.1](#)
- [BEILAGE 3: Schattenwurftechnische Untersuchung zum Themenbereich Mensch/Gesundheit, Rev. 1, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 13.08.2024](#)
- [BEILAGE 4: Stellungnahme Forst- und Jagdwirtschaft zum Themenbereich Mensch/Nutzungen, Rev. 2, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 09.08.2024](#)
- [BEILAGE 5: Fachgutachten zum Themenbereich Landschaft/Erholung, Rev. 1, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 13.08.2024](#)
- [BEILAGE 6: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Themenbereich Naturraum/Ökologie, Rev. 3, erstellt von der EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, datiert mit 10.10.2024](#)
- [BEILAGE 7: Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung Forsttechnischer Dienst WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 20.10.2023](#)
- [BEILAGE 8: Karte zur Sichtbarkeitsanalyse](#)

- [BEILAGE 9: Karte mit Erholungseinrichtungen](#)
- [BEILAGE 10: Fotomontagen inkl. Berechnungsblätter: 1. Rathaus Trieben, 2. Kaiserau, 3. Schloss Kaiserau](#)

## NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### Einleitung

Am 13.11.2022 wurde in der Stadt Trieben eine Volksbefragung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass sich 55 Prozent für die Errichtung eines Windparks ausgesprochen haben. Dieser Ausgangslage entsprechend, ist nunmehr beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Projektes aus fünf Windkraftanlagen auf dem sog. „Herrenwaldrücken“ zu schaffen.

### Ziele / Geplantes Vorhaben

Aus der gegenwärtigen globalen Erwärmung und den damit verbundenen Konsequenzen resultiert ein beträchtlicher Handlungsbedarf. Es ist daher von großem öffentlichen Interesse, Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie zu schaffen und damit einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Das Ziel einer bilanziell 100%-igen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 in der Steiermark ist vor allem durch den Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie und Solarenergie zu erreichen. Die Wasserkraftpotentiale an den steirischen Flüssen sind begrenzt, das Ausmaß bekannt und in allen Szenarien zur Energiegewinnung bereits eingerechnet.

Um einen entsprechenden Beitrag zum Erreichen der Klimaziele zu leisten (Steiermark: Klima- und Energiestrategie 2030; Österreich: Klimaneutralität bis 2040; EU: Klimaneutralität bis 2050), ist es von Seiten der Stadt Trieben nunmehr beabsichtigt, auf dem sog. „Herrenwaldrücken“ einen Windpark, bestehend aus fünf Windkraftanlagen, zu errichten. Zu diesem Zweck ist im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung – Windkraft im Ausmaß von ca. 70 ha auszuweisen. Gesamtleistung des Windparks: voraussichtlich 30 MW

### Lage

Der Standort zum geplanten Windpark befindet sich im östlichen Teil des Bezirks Liezen, konkret auf einem gemäßigten Höhenrücken („Herrenwaldrücken“) im Grenzbereich der Gemeinden Trieben, Admont und Gaishorn am See, umgeben

von den Gipfeln Lahngangkogel, Wagenbänkberg und Kleeriedel. Das Windparkareal befindet sich rund 500-900 m über der Stadt Trieben. Die einzelnen WEA-Standorte liegen auf Seehöhen zwischen ca. 1.350 m bis 1.610 m ü.NN. Die Landschaft im Windparkareal und im Umgebungsbereich ist alpin geprägt.

Am Südhang des Kleeriedels gelegen, befinden sich die nächstliegenden landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäude in einer Entfernung von ca. 1,7 km zur nächsten WEA. Die nächstgelegenen Dauersiedlungsräume sind in Dietmannsdorf (Stadtgemeinde Trieben) gegeben und damit in südlicher Richtung ca. 2,1 km entfernt. Im Nordwesten des geplanten Windparks befindet sich in rund 1,5 km Entfernung das Schloss Kaiserau (keine Wohnnutzung). Alle anderen dauerhaft bewohnten Wohnobjekte, Weiler und Ortschaften weisen größere Distanzen zu den gegenständlichen WEA auf. Die Gebäude auf der Wagenbänkalm stellen weder dauerbewirtschaftete Schutzhütten noch Wohngebäude dar. Der Abstand zu den nächstgelegenen WEA beträgt ca. 290 m. Der Nationalpark Gesäuse liegt in nordöstlicher Richtung knapp 4 km entfernt.

Im Untersuchungsraum ist eine sehr gute Eignung der Landschaft für landschaftsbezogene Formen der Naherholung gegeben. Knapp 600 m in nördlicher Richtung vom Änderungsgebiet entfernt, befindet sich die Kaiserau, welche ein Naherholungs- und Tourismusgebiet darstellt, das im Winter ein kleines Familienschigebiet sowie Langlaufloipen bereithält. Zudem ist es Ausgangspunkt für Schneeschuhwanderungen und Skitouren. In den Sommermonaten ist sie für den sanften Tourismus in Form von Wanderungen (einschl. Klettern am Kalbling) und Radfahren geeignet. Zu diesem Zweck sind mehrere Wanderwege ausgewiesen, die unterschiedlich frequentiert werden und vereinzelt auch im Bereich des Änderungsgebietes verlaufen.

#### Umweltprüfung / Umweltbericht

Die SUP - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen der genannten Faktoren darzustellen sind. Unter der Festlegung von Umweltzielen werden

verschiedene Handlungsalternativen aufgezeigt und im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen abgeschätzt. Damit soll bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen die Entwicklung einer aus Umweltsicht bestmöglichen Alternative unterstützt werden. Sie schafft damit die Grundlage für fundierte Planungsentscheidungen, indem Umwelterwägungen in gleichem Ausmaß wie wirtschaftliche und soziale Faktoren Berücksichtigung finden.

Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Infolge der mit dem Projekt verbundenen UVP-Pflicht ist ein obligatorischer Tatbestand gegeben und eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese zielt auf die möglichst frühe Einbindung aller Betroffenen ab, um Konflikte im Umweltbereich rechtzeitig entschärfen zu können. Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange und für die Beteiligung der Öffentlichkeit bildet der Umweltbericht, in welchem die Ergebnisse dokumentiert werden. Sie sind aber nicht rechtsverbindlich in dem Sinne, dass damit einer Planung die Genehmigung versagt werden kann, sondern in der endgültigen Planungsentscheidung bei der Zielabwägung zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Umweltprüfung.

#### Darstellung der Alternativen

4 km in nordwestlicher Richtung entfernt, ist eine weitere Windkraftanlage geplant. Diese stellt jedoch keine Alternative dar, sondern steht als weiteres Projekt im Raum, dass dazu beitragen soll, die gesteckten Klimaziele zu erreichen. Im südöstlichen und südwestlichen Gemeindegebiet sind Europaschutzgebiete ausgewiesen. Im Osten (Gaishorn) reicht die Ausschlusszone Wind bis an den Gebirgskamm heran. Als „Alternativenstandort“ ist daher ausschließlich die Nullvariante zu nennen.

#### Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Anhand einer Relevanzmatrix wurden wesentliche Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und den Wirkungen von raumplanungsrelevanten Tatbeständen dargestellt. Die für die Umweltprüfung als nicht relevant erachteten Sachthemen wurden unter Angabe einer Begründung nicht vertiefend untersucht.

#### Darlegung der Methodik

Ist-Zustandsbewertung und Auswirkungsanalyse: IST-Zustand → Erheblichkeit der Auswirkungen → Maßnahmen → Resterheblichkeit

Die Einstufung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Planumsetzung wird je Sachthema anhand einer vierstufigen Bewertungsskala vorgenommen, die Argumentation erfolgt verbal.

#### Prüfung der Umweltauswirkungen

Themenbereich Mensch/Gesundheit: Die einzelnen Sachthemen verursachen keine bzw. geringe Auswirkungen (Lärm/Erschütterungen, Schattenwurf) oder solche, die sich mit entsprechenden Maßnahmen vermeiden lassen (Eiswurf).

Themenbereich Mensch/Nutzungen: Die im Bereich der WEA-Standorte dauerhaft zu rodenden Flächen sind in Relation zur Gesamtwaldfläche der Standortgemeinde bzw. des Bezirks vernachlässigbar. Hingegen sind vor allem während der Bauphase negative Auswirkungen auf den Wildbestand zu erwarten.

Themenbereich Landschaft/Erholung: Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft/Erholung lassen sich Zielkonflikte bestätigen. Durch den geplanten Windpark sind hohe Auswirkungen bis in eine Entfernung von 5 km zu erwarten.

Themenbereich Naturraum/Ökologie: Insbesondere auf Fledermäuse, Vögel sind negative Auswirkungen durch den geplanten Windpark zu erwarten, die sich aber durch entsprechende (Permanenz)Maßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) auf ein geringes Ausmaß reduzieren lassen.

Themenbereich Ressourcen: Auch die negativen Auswirkungen durch Inanspruchnahme des Bodens lassen sich durch entsprechende Maßnahmen kompensieren.

#### Schwierigkeit

Die Prüfung einer Planänderung im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung SUP ist projektunabhängig vorzunehmen. Konkret erfolgt die Abschätzung der Umweltfolgen auf Basis eines realistischen Beispielprojektes, welches in vielerlei

Hinsicht den „worst case“ abdeckt.

Zur Beurteilung der Wirkungsintensität der beabsichtigten Planung im Zusammenhang mit den diversen Schutzziele wurden 6 Fachgutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt. Die Schwierigkeit der Beurteilung ist darin zu sehen, dass zum momentanen Zeitpunkt die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, da beispielsweise den Themenbereich Naturraum/Ökologie betreffend eine Beobachtung über mehrere Vegetationsperioden hinweg zu erfolgen hat, um eine exakte Aussage treffen zu können. Andere Themen hingegen lassen sich erst nach Vorlage eines konkreten Projektes im Detail bewerten.

Es ist nicht auszuschließen, dass für die erforderlichen Bewilligungen ein anders gestaltetes Projekt eingereicht wird, mit im Detail etwas anderen Auswirkungen. Aus diesem Grund erfolgen die Darstellungen des Ist-Zustandes sowie die Analyse der Auswirkungen im vorliegenden Bericht oft noch vage. Die vorliegende Datenbasis sowie die Auswirkungsanalysen werden für die erforderlichen Bewilligungen (insbesondere naturschutzrechtliche Bewilligung und UVP) auf Grundlage eines konkreten Projektes detailliert aufbereitet.

#### Monitoring

In folgenden Belangen werden laufende Überprüfungsmaßnahmen als zwingend erforderlich gesehen:

- Bauphase:           - Ökologische Bauaufsicht
- Betriebsphase:    - „Gondelmonitoring“ (Schutzgut Fledermäuse)  
                          - Vermeidungsmaßnahmen gegen Eiswurf  
                          - Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes

#### Abwägung

In der Steiermark sind für den Bereich der erneuerbaren Energien in der Energiestrategie 2025 der Ausbau der Bereiche Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie vorgesehen. Die Stadtgemeinde Trieben fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien, bekennt sich dabei zur Windenergie und ist gewillt, mit der ggs. Planung den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieproduktion zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele zu leisten. Der Standortraum

„Herrenwaldrücken“ weist mit ca. 70 ha ein substanzielles Potential auf und ist im Hinblick auf die vorherrschenden Windverhältnisse optimal für die Errichtung einer Windkraft - Anlage geeignet. Dieser positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Klima stehen negative Umweltauswirkungen entgegen, die sich teilweise durch Maßnahmen vermindern (Auswirkungen auf Fledermäuse usw.) oder sogar vermeiden lassen (Eiswurf usw.), teilweise aber auch erhebliche Veränderungen nach sich ziehen werden (Landschaftsbild / Landschaftscharakter).

**In der Abwägung der umweltschutzfachlichen und raumordnungsfachlichen Aspekte wird der Flächennutzung als Windkraft-Energieerzeugungsanlage am konkreten Standortraum „Herrenwaldrücken“ im Hinblick auf den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen ein VORRANGIGES ÖFFENTLICHES INTERESSE eingeräumt. Durch entsprechende Begleit-Maßnahmen ist eine bestmögliche Integration in den Naturraum sicherzustellen.**

## **WORTLAUT zur VERORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Inhalt**

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, GZ.: 03/2311/RO/01.1 - ÖEK, vom 14.09.2024, basierend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 der Stadtgemeinde Trieben besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht einschließlich Umweltbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes!*

### **§ 2**

#### **Raumbezogene Ziele und Maßnahmen I Technische Infrastruktur / KLIMA und ENERGIE**

k = kurzfristig (k < 5J.), m = mittelfristig (5 < m < 10J.), l = langfristig (l > 10J.), g = generelle Maßnahme / auf Dauer

**Ziel:**

- Beitrag leisten zum Erreichen der Klimaziele (Steiermark: Klima- und Energiestrategie 2030; Österreich: Klimaneutralität bis 2040; EU: Klimaneutralität bis 2050)

**Maßnahme:**

- Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung – Windkraft im Gesamtausmaß von ca. 70 ha im Örtlichen Entwicklungsplan 4.0 und darauf aufbauend Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Windkraftanlage im Flächenwidmungsplan 4.0 (→ k)

**§ 3**

**Örtliche Vorrangzone / Energieerzeugung - Windkraft**

Wie im ggs. Ordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Gebietes eine Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung - Windkraft „wka“ festgelegt.

*Anmerkung: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 270 und 261/3, beide KG Dietmannsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 70 ha betroffen.*

**§ 4**

**Räumliches Leitbild L2**

**(1) GELTUNGSBEREICH:**

Der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes L2 umfasst alle Flächen der Stadtgemeinde Trieben im Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Windkraftanlage.

**(2) ANLAGENBEZOGENE VORGABEN:**

1. Die Masten und Rotorblätter der WEA sind in Lichtgrau (RAL 7035) zu gestalten. Weißtöne sind unzulässig.
2. Die Masten und Rotorblätter der WEA sind in einem Farbton mit Glanzgrad < 30 % zu gestalten.
3. Eine Tageskennzeichnung durch rote Streifen an Turm und Rotorblättern ist unzulässig.
4. Firmenlogos an der Gondel sind unzulässig

**(3) NATURRÄUMLICHE VORGABEN:**



1. Schutz hochwertiger Biotoptypen:

a. Hochwertige Biotoptypen dürfen nur von den Rotorblättern überstrichen werden. Ein erdberührter Eingriff ist unzulässig.

b. Konkret handelt es sich um folgende Biotoptypen:

Biotoptypen-Code	Biotoptyp	Rote Liste Ö.	FFH-LRT
2.1.1.2	Kalk-Quellflur der Hochlagen	1	7220
2.2.5.1	Lebendes Hochmoor	2	7110
9.4.2	Fichtenmoorwald	3	91D0

2. Ordnungsgemäßer Rückbau und Rekultivierung temporär genutzter Flächen wie Einfahrtstropfen und Ausweichflächen, Kranstell-, Lager-, (Vor)Montageflächen nach Abschluss der Bauphase:

a. Die Böschungen an den Zuwegungen sind mit Oberbodenmaterial anzudecken und mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.

b. Bei den Kranstellflächen sind die Übergänge zum Urgelände auszurunden, die Böschungsflächen zu begrünen und die Dammböschungen wiederzubewalden.

c. Böschungen mit sehr großer Neigung (Verhältnis 1:1,5 und steiler) sind als naturnahe Steilböschung rückzubauen. (*naturnah* im Sinne von standortgerecht, vielfältig und artenreich)

**(4) SCHUTZ VON BODENFUNDSTÄTTEN**

Bodenfundstätten, die im GIS Steiermark 2024 erfasst sind, dürfen nur von den Rotorblättern überstrichen werden. Ein erdberührter Eingriff ist unzulässig.

**§ 5  
Rechtskraft**

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des ÖEK 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.07 „Windkraftanlage Herrenwaldrücken“ mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Seitens der Behörde liegt zwar noch keine schriftliche Bestätigung vor, dass es sich um einen **UVP-pflichtigen Tatbestand** handelt, aus Anhang 1 Z 6 Spalte 2 lit. b zum UVP-Gesetz ist dies im Hinblick auf die Projektdaten (Seehöhe: über 1000 m, Gesamtleistung des Windparks: voraussichtlich 30 MW) aber eindeutig ableitbar: „Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW“

**Die öffentliche Versammlung gemäß § 24 Absatz 5 Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 73/2023, findet am Mittwoch, dem 04. Dezember 2024 um 18:30 im Freizeitheim Trieben statt.**

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Trieben [www.trieben.net](http://www.trieben.net) zu finden.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



(Klaus-Ermerich Herzmaier)



Angeschlagen am: 19.11.2024

Abgenommen am: 03.02.2025